Landkreis Rottal-Inn

Umsetzung des § 72a SGB VIII Bundeskinderschutzgesetz / erweitertes Führungszeugnis im Landkreis Rottal-Inn

Arbeitshilfe für Vereine und freie Träger







Herausgeber:

Landratsamt Rottal-Inn Kommunale Jugendarbeit Ringstraße 4-7 84347 Pfarrkirchen

Fax: 08561/2077-503

Harlander Renate: 08561/20-532, renate.harlander@rottal-inn.de

Maier Isabella: 08561/20-503, isabella.maier@rottal-inn.de

Stand: Dezember 2017

1. Einleitung

Zum 1. Januar 2012 trat das neue Bundeskinderschutzgesetz in Kraft. Das Gesetz sieht unter anderem vor, dass Ehrenamtliche, die Kinder oder Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben, ein sogenanntes "erweitertes Führungszeugnis" (erw. FZ) vorlegen müssen. Es dürfen in der Jugendarbeit keine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eingesetzt werden, die wegen klar benannten Straftaten (Sexualstraftaten im Sinne des §72a des Kinder– und Jugendhilfegesetzes¹) verurteilt sind. Ziel des Gesetzes ist der Schutz Minderjähriger vor Vernachlässigung, Gewalt und sexuellen Übergriffen.

Der § 72a SGB VIII Absatz 1 und 2 bezieht sich auf die öffentliche Jugendhilfe, der Absatz 3 und 4 betrifft die ehren-/nebenamtlich Tätigen in der Kinder- und Jugendhilfe. Der Absatz 5 regelt den Datenschutz bzgl. des § 72a SGB VIII.

Das erweiterte Führungszeugnis soll sich als Element eines umfassenden Präventions- und Schutzkonzeptes zur Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen etablieren. Hierbei geht es nicht um einen "Generalverdacht" gegenüber den in der Kinder- und Jugendhilfe tätigen Personen, deren Engagement essentiell für die Kinder- und Jugendhilfe und daher nicht hoch genug zu schätzen ist. Vielmehr soll die Neuregelung des § 72a SGB VIII als Anstoß zu einem neuen Verständnis von präventivem Kinderschutz und zur Entwicklung eines allgemein akzeptierten und durch geeignete sonstige Maßnahmen flankierten Präventionskonzeptes verstanden werden.

Um die Regelungen und das Umsetzungsverfahren des § 72a SGB VIII verstehen und anwenden zu können, sind einige Hintergründe und Zusammenhänge wichtig zu wissen. Dazu soll die vorliegende Arbeitshilfe dienen, die sich insbesondere auf ehrenamtlich Tätige (§ 72a Absatz 3 und 4 SGB VIII) bezieht.

Im Landkreis Rottal-Inn übernehmen die Gemeinden für die Vorsitzenden dankenswerter Weise die Einsichtnahme in das erw. FZ. Damit ist gewährleistet, dass der Datenschutz nach Einsichtnahme in die Führungszeugnisse aufgrund der rechtlichen Bestimmungen durch Amtspersonen gewahrt ist und gleichzeitig die Vereinsvorstände durch die Bestätigung der Gemeinde in ihren Aufgabenstellungen von Verwaltungsaufgaben entlastet werden.

Für weiterführende Informationen gibt es die Arbeitshilfe des Bayerischen Jugendrings "Das Bundeskinderschutzgesetz – Regelungen zum Kinderschutz, Umsetzung und Auswirkungen in der Jugendarbeit" (siehe letzte Seite "Weitere Informationen").

¹ Einschlägig vorbestraft ist, wer wegen §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB rechtskräftig verurteilt wurde.

2. Wen betrifft das Gesetz?

Unter den § 72a SGB VIII fallen nur die Vereine/ freien Träger, die eine maßgebliche Finanzierung durch öffentliche Mittel der Jugendhilfe erhalten. Eine anteilige Finanzierung, auch durch Sachleistungen, ist hierbei ausreichend. Art und Dauer der Förderung sowie die Herkunft der Mittel sind unerheblich (z.B. Bundes-, Landes-, Bezirksmittel bzw. kommunale Mittel). In der Regel geht es hier um Zuschüsse für die Jugendarbeit von z. B. Gemeinde, Landkreis, Kreisjugendring und Bayerischer Jugendring. Die Sportförderung durch den Freistaat Bayern zählt nicht zu den öffentlichen Mitteln der Jugendhilfe. Erhält ein Verein beispielsweise nur die Zuwendungen der bayerischen Sportförderung so muss er nach gesetzlicher Vorgabe keine erweiterten Führungszeugnisse einsehen. Ob ein Verein/ freier Träger öffentliche Mittel der Jugendhilfe bekommt oder nicht, muss er selbst eruieren, da es keine öffentliche Dokumentation über solche finanziellen Zuwendungen gibt.

Des Weiteren muss der Verein/ freie Träger Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe und damit auch Jugendarbeit wahrnehmen, um überhaupt von dem Gesetz betroffen zu sein. Nimmt der Verein/ freie Träger keine Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe wahr, so fällt er nicht unter den § 72a SGB VIII.

3. Wie wird eine Vereinbarung geschlossen?

Laut Gesetz ist das Amt für Jugend und Familie Rottal-Inn (im Folgenden "Jugendamt" genannt) verpflichtet, mit jeder Ortsgruppe eines Jugendverbandes eine Vereinbarung zu schließen. Die Initiative hierzu geht verpflichtend vom Jugendamt aus. In diesen Vereinbarungen verpflichten sich die Träger und Vereine nur Personen zu beschäftigen oder ehrenamtlich einzusetzen, von denen sie sich zu Beginn der ehrenamtlichen Tätigkeit und danach mindestens alle fünf Jahre ein erw. FZ nach § 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) haben vorlegen lassen.

Darüber hinaus verpflichtet sich der Träger/ Verein sicherzustellen, dass er keine Person haupt- oder nebenberuflich beschäftigt bzw. ehrenamtlich mit Kontakt zu Kindern und Jugendlichen einsetzt, sofern diese Person im Sinne des § 72a Abs. 1 SGB VIII rechtskräftig verurteilt ist (näheres unter Punkt 5, Seite 6).

Vereinbarungen müssen laut § 72a SGB VIII unter folgenden Bedingungen abgeschlossen werden: der Verein/ Verband/ sonstige Gruppierung ist ein freier Träger der Jugendhilfe und ist durch öffentliche Mittel der Jugendhilfe finanziert (z. B. Förderung durch die Gemeinde in Form von Zuschuss bei Mitgliedsbeiträgen o. ä.).

4. Für welche Tätigkeiten muss ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werden?

Es muss überprüft werden, bei welcher Tätigkeit ein Führungszeugnis vorzulegen ist. Kriterien für die Notwendigkeit sind die Art, Dauer und Intensität des Kontaktes mit Minderjährigen. Die Entscheidung über eine Ausnahme von der Vorlagepflicht ist je nach Art, Intensität und Dauer des durch die Tätigkeit entstehenden Kontaktes zu fällen.

Im begründeten Einzelfall kann aber von der Einholung eines erweiterten FZ abgesehen werden, wenn bei einer Tätigkeit des/ der ehrenamtlichen Helfers/ Helferin wegen der Art, der Intensität oder der Dauer der Aufgabenwahrnehmung ein mögliches Gefährdungspotenzial nahezu ausgeschlossen werden kann.

Zur Abgrenzung, wann im Einzelfall von der Einholung eines erweiterten FZ abgesehen werden kann, werden folgende Kriterien an die Hand gegeben:

Insbesondere kann abgesehen werden, wenn die:

- a) Art des Kontaktes kein oder nur minimales Gefährdungspotenzial aufweist.
- Bestimmendes Merkmal ist, dass keine Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung, Ausbildung oder vergleichbare Kontakte stattfinden. Maßgeblich ist hierbei der pädagogische Kontext, in dem die Tätigkeit stattfindet.
- Ein Hierarchie- oder Machtverhältnis darf nicht vorliegen, denn damit wird das Abhängigkeitsverhältnis zwischen dem Neben-/ Ehrenamtlichen und dem Kind oder Jugendlichen erhöht, wodurch das Gefährdungspotenzial deutlich gesteigert sein kann. Von einem Hierarchie- oder Machtverhältnis ist regelmäßig auszugehen, wenn eine steuernde, anlernende, fortbildende, Wissen vermittelnde oder pflegende Tätigkeit besteht.
- Bei der Tätigkeit von Jugendlichen (14-17 Jahre) als Neben- oder Ehrenamtliche kann auch die Bewertung der Altersdifferenz zu dem betreuten oder beaufsichtigten Kind bzw. Jugendlichen eine Rolle spielen. Das Risiko, dass ein Hierarchie- oder Machtverhältnis oder eine besondere Vertrauenssituation entsteht, welche zu einem sexuellen Übergriff ausgenutzt oder missbraucht werden könnte, kann bei einer sehr geringen Altersdifferenz eher verneint werden.
- Bei der Entscheidung über das Absehen von einer Einsichtnahme in das erw. FZ ist zu berücksichtigen, ob die Kinder und/ oder Jugendlichen, zu denen über die Tätigkeit im Einzelfall Kontakt besteht, besondere Merkmale aufweisen (z.B. Kleinkindalter, Einschränkungen aufgrund besonderer persönlicher Merkmale oder einer Behinderung). Sofern diese Merkmale ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis oder Schutzbedürfnis vermitteln, sollte die Einsicht in ein erweitertes FZ verlangt werden.
 - b) Intensität des Kontaktes kein oder nur minimales Gefährdungspotenzial aufweist.
- Das Gefährdungspotenzial wird regelmäßig geringer sein, wenn die Tätigkeit von mehreren Personen ausgeübt wird. Hier findet eine Form von sozialer Kontrolle statt, die die Gefahr eines Übergriffs während der Tätigkeit mindern kann (z.B. Leitung einer Kindergruppe im Team gegenüber einer alleinigen Leitung). Gleiches gilt dahingehend, ob die Tätigkeit in einem offenen oder in einem geschlossenen Kontext stattfindet sowohl bezogen auf die Räumlichkeiten, ob diese von außen einsehbar (z.B. Schulhof, Open-Air-Veranstaltung, öffentlich zugängliche Halle, Spielfest) oder abgeschlossen, vor öffentlichen Einblicken geschützt sind (z.B. Übungsräume im kulturellen Bereich, Wohnbereich von Kindern und Jugendlichen in Heimen), als auch auf die strukturelle Zusammensetzung bzw. Stabilität der Gruppe, ob diese sich regelmäßig ändert (z.B. offener Jugendtreff) oder konstant bleibt (z.B. Ferienfreizeit, Zeltlager). Bei sehr offenen Kontexten kann daher im Einzelfall von der Vorlage abgesehen werden.
- Ein geringer Grad der Intensität kann bei einer ausschließlichen Tätigkeit in einer Gruppe gegeben sein. Während bei Tätigkeiten mit nur einem einzelnen Kind oder Jugendlichen regelmäßig ein besonderer Grad der Intensität anzunehmen ist (z.B. Nachhilfeunterricht, Einzelpate/in, Musikunterricht eines einzelnen Kindes/ Jugendlichen).
- Je nach konkreter Art der Tätigkeit kann eine besondere, gefahrenerhöhende Intensität bei der Beaufsichtigung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen entstehen, wenn hierfür eine gewisse Intimität oder ein Wirken in der Sphäre des Kindes oder

Jugendlichen erforderlich ist (z.B. Windeln wechseln, Begleitung beim Toilettengang, Unterstützung beim Ankleiden). In diesen Fällen sollte auf jeden Fall die Einsicht in ein erw. FZ verlangt werden.

- c) Dauer des Kontaktes kein oder nur minimales Gefährdungspotenzial aufweist.
- Um ein besonderes Vertrauensverhältnis aufbauen zu können, ist eine gewisse Dauer oder Regelmäßigkeit der Tätigkeit nötig. Von daher ist bei Tätigkeiten, die nur einmalig, punktuell oder gelegentlich stattfinden, das Gefährdungspotenzial in der Regel deutlich geringer, so dass nach Einzelfallprüfung von einer Einsichtnahme in das erw. FZ abgesehen werden kann. Bei der Bewertung der Dauer muss allerdings auch berücksichtigt werden, ob es sich jeweils um dieselben Kinder oder Jugendlichen handelt, mit denen durch die Tätigkeit für eine gewisse Dauer der Kontakt besteht, oder ob diese regelmäßig wechseln.

Zu beachten gilt es, dass auch eine einmalige Tätigkeit eine gefahrenerhöhende Zeitspanne umfassen kann, die die Vorlage eines erw. FZ erforderlich macht (z.B. einmalige Betreuung von Kindern/Jugendlichen bei einer längeren Ferienfreizeit).

Das Jugendamt empfiehlt allerdings im Zuge der Gleichberechtigung, dass von allen Ehrenamtlichen, die Kinder oder Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben, ein erw. FZ verlangt wird. Zudem ist es für einen Vereinsvorsitzenden außerordentlich schwierig zu beurteilen, wann eine Vorlage eines erw. FZ notwendig ist und wann nicht.

Eine Ausnahme gibt es: Maßnahmen oder Aktivitäten sollten nicht daran scheitern, dass die Zeit für die Vorlage eines erw. FZ zu kurz war. Aus diesem Grund wird auf eine Einsichtnahme in das Führungszeugnis bei spontanem ehrenamtlichem Engagement verzichtet. Von diesen Personen sollte jedoch eine Selbstverpflichtungserklärung (diese Erklärungen beinhaltet, dass das erw. FZ innerhalb eines gewissen Zeitraumes nachgereicht werden muss) bzw. ein Verhaltenskodex unterzeichnet werden (Muster der Erklärungen auf der Homepage der Kommunalen Jugendarbeit: koja.rottal-inn.de, unter dem Punkt "erweitertes Führungszeugnis/Bundeskinderschutzgesetz").

5. Ablauf zur Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses

Das erweiterte Führungszeugnis ist eine behördliche Bescheinigung über bisher registrierte Vorstrafen einer Person.

Sobald das Jugendamt die Vereinbarungen mit den Vereinen und freien Trägern geschlossen hat, obliegt es in der Verantwortung der Vereine und freien Trägern den gesetzlichen Vorgaben des § 72a SGB VIII nachzukommen.

Die Umsetzung des § 72a SGB VIII wird wie folgt vollzogen:

a. Abwägen von Kriterien

Mit Hilfe der Beurteilungskriterien und dem Prüfschema "Orientierungshilfe für die Anwendung von § 72a Abs. 3 und 4 SGB VIII" sollte die/ der Vereinsvorsitzende prüfen, von welchen ehren- nebenamtlich tätigen Personen ein erweitertes Führungszeugnis eingesehen werden sollte (siehe Punkt 4, Seite 4).

b. Aufforderung zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses

Der Verein/ Organisation fordert den Ehrenamtlichen (Antragsteller) auf, ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Dazu erhält der Ehrenamtliche einen "Aufforderungsbrief" vom Vorsitzenden des Vereins/ Organisation (Musterbrief auf der Homepage der Kommunalen Jugendarbeit: koja.rottal-inn.de, unter dem Punkt "erweitertes Führungszeugnis/ Bundeskinderschutzgesetz"). Darin ist auch der § 30a BZRG vermerkt, der besagt, dass die erweiterten Führungszeugnisse für Ehrenamtliche gebührenfrei sind.

c. Antrag auf erweitertes Führungszeugnis

Der Antragsteller geht mit diesem Aufforderungsschreiben zur Gemeinde seines Wohnsitzes und beantragt das erweiterte Führungszeugnis nach § 30a BZRG. Es wird persönlich mit gültigem Personalausweis oder Reisepass bei dem zuständigen Einwohnermeldeamt/Bürgerbüro beantragt. Der Antragsteller muss dabei unbedingt den Aufforderungsbrief mit dem vermerkten § 30a BZRG (Gebührenbefreiung) bei der Gemeinde vorlegen, sonst kann er kein kostenfreies erw. FZ beantragen.

Alternativ kann das Führungszeugnis auch über das Online-Portal des Bundesamtes für Justiz beantragt werden. Hierfür benötigt man den neuen elektronischen Personalausweis bzw. einen elektronischen Aufenthaltstitel und ein Kartenlesegerät. Mehr Informationen dazu unter www.bundesjustizamt.de.

Das erw. FZ wird dem Antragsteller dann per Post zugeschickt.

d. "Einsichtnahme" bzw. Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses

Der Ehrenamtliche geht mit seinem erw. FZ erneut zur Gemeinde. Dort stellt der zuständige Mitarbeiter eine sogenannte "Unbedenklichkeitsbescheinigung" aus (Muster auf koja.rottalinn.de, unter dem Punkt "erweitertes Führungszeugnis/ Bundeskinderschutzgesetz"). Diese Bescheinigung mit dem Vermerk, "gegen die jeweilige Person liegt kein Tätigkeitsausschluss nach § 72a SGB VIII vor" wird beim Vorsitzenden vorgelegt. Der Vorsitzende kann sich eine Kopie anfertigen, diese abheften bzw. die Einsichtnahme in die Unbedenklichkeitsbescheinigung dokumentieren. Die Originalbescheinigung bleibt allerdings im Besitz des Ehrenamtlichen. Nach fünf Jahren muss der Vorsitzende seine Ehrenamtlichen erneut zur Vorlage eines erw. FZ auffordern.

Mit dieser Vorgehensweise wird sichergestellt, dass der Datenschutz nach Einsichtnahme in die Führungszeugnisse aufgrund der rechtlichen Bestimmungen durch Amtspersonen gewahrt ist und gleichzeitig die Vereinsvorstände durch die Bestätigung der Gemeinde in ihren Aufgabenstellungen von Verwaltungsaufgaben entlastet werden. Die Unbedenklichkeitsbescheinigung der Gemeinde kann bei sämtlichen Vereinen und Trägern vorgelegt werden und gilt für den gesamten Landkreisbereich.

e. Dokumentation der Einsichtnahme

Nachdem nach § 72a Abs. 5 SGB VIII die Einsichtnahme eigentlich nicht dokumentiert werden darf, empfiehlt der bayerische Landesjugendhilfeausschuss trotzdem und ausdrücklich folgende Handhabung:

Die nach § 72a Abs. 5 Satz 1 SGB VIII rechtmäßig erhobenen Daten (d.h. den Umstand der Einsichtnahme, das Datum des Führungszeugnisses sowie die Tatsache, dass keine einschlägigen Vorstrafen enthalten sind) dürfen gespeichert werden.

Aufgrund dieser Handhabung empfiehlt das Jugendamt eine Wiedervorlageliste zu führen (Muster auf koja.rottal-inn.de, unter dem Punkt "erweitertes Führungszeugnis/ Bundeskinderschutzgesetz"). Dabei werden Name, Vorname, Datum der Einsichtnahme und Ausstellungsdatum des erweiterten Führungszeugnisses sowie das Datum der Wiedervorlage dokumentiert.

Da die Daten spätestens 3 Monaten nach Beendigung der Tätigkeit wieder gelöscht werden müssen, empfiehlt sich außerdem eine Einverständniserklärung. Die/ der Vereinsvorsitzende lässt sich von der/ dem Ehren-/ Nebenamtlichen eine Einverständniserklärung (Muster auf koja.rottal-inn.de, unter dem Punkt "erweitertes Führungszeugnis/ Bundeskinderschutzgesetz") unterzeichnen. Mit dieser Erklärung bestätigt die/ der ehren-/ nebenamtlich Tätige, dass sie/ er mit der Datenspeicherung der Daten einverstanden ist, damit nicht bei jeder einzelnen Aktion wieder ein erw. FZ vorgelegt werden muss (siehe Punkt "j" Datenschutz).

f. Kostenregelung

Die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses für Privatpersonen ist für Ehrenamtliche gebührenfrei. Für haupt- oder nebenamtlich Tätige ist eine Gebühr von 13.-- € zu entrichten.

Wird das Führungszeugnis für eine Tätigkeit in der Kinder- und Jugendhilfe (z. B. beim Jugendverband) im Rahmen eines Bundesfreiwilligendienstes (BFD), eines Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ) oder eines Freiwilligen Ökologischen Jahres (FÖJ) benötigt, gilt die Gebührenbefreiung ebenfalls.

q. Ausnahmen

Staatsangehörigen anderer Mitgliedsstaaten der EU, die in Deutschland leben, kann gemäß § 30b BZRG ein Führungszeugnis erteilt werden. Der Antrag auf Erteilung eines europäischen FZ ist bei der zuständigen Meldebehörde (Gemeinde) zu stellen.

Falls ausländische Ehrenamtliche kein erweitertes Führungszeugnis vorlegen können (weil sie z. B. ihren Wohnsitz nicht in Deutschland haben), ist von ihnen eine Selbstverpflichtungserklärung bzw. ein Verhaltenskodex (Muster auf koja.rottal-inn.de, unter dem Punkt "erweitertes Führungszeugnis/ Bundeskinderschutzgesetz") zu unterzeichnen.

h. Zusätzliche Einträge im erweiterten Führungszeugnis

Was ist, wenn im Führungszeugnis ein Eintrag über eine Verurteilung steht, dieser Eintrag jedoch nichts mit dem Bundeskinderschutzgesetz zu tun hat?

Das Gesetz regelt, dass nur Personen, die nach dem in § 72a SGB VIII genannten Gesetzen verurteilt sind, von einer Tätigkeit in der Jugendarbeit auszuschließen sind. Über die Einsichtnahme erhält man auch Informationen über eventuelle andere Verurteilungen. Da die Person in der Gemeinde aber der dienstlichen Schweigepflicht unterliegt, werden die anderen Eintragungen nirgends sichtbar. Die Person in der Gemeinde ist verpflichtet, nur die Paragraphen des § 72a SGB VIII zu berücksichtigen und dafür die Unbedenklichkeitsbescheinigung auszustellen.

i. Wiedervorlage und Fristen

Das Führungszeugnis sollte bei der Vorlage nicht älter als drei Monate sein.

Spätestens nach fünf Jahren ist ein aktuelles Führungszeugnis vorzulegen. Der Vorstand muss also eine Akte anlegen und darauf achten, dass diese Unterlagen, wie die Kassen- oder Inventarbücher, an nachfolgende Vorstände weitergegeben werden (Muster auf koja.rottalinn.de, unter dem Punkt "erweitertes Führungszeugnis/ Bundeskinderschutz-gesetz").

j. Datenschutz

Grundsätzlich gilt, dass die Daten vor dem Zugriff von Unbefugten zu schützen sind. Bei Neben- bzw. Ehrenamtlichen darf das erweiterte Führungszeugnis nur eingesehen werden, es darf weder abgelegt noch kopiert werden.

Nach § 72a Abs. 5 SGB VIII darf die Einsichtnahme eigentlich nicht dokumentiert werden (siehe Punkt e). Der Landesjugendhilfeausschuss empfiehlt aber ausdrücklich die Daten des Umstandes, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde sowie das Datum des Führungszeugnisses und die Information, ob die Person nach einer Straftat nach Absatz 1, Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, zu erheben.

Diese Daten müssen spätestens drei Monate nach Beendigung einer ehren-/ nebenamtlichen Tätigkeit gelöscht werden. Da sich ehren- bzw. nebenamtliche Tätigkeiten i.d.R. über einen längeren Zeitraum erstrecken und unter Umständen mehrere, voneinander unabhängige Tätigkeiten ausgeübt werden, ist die ehren-/ nebenamtliche Tätigkeit erst dann beendet, wenn die betreffende Person zu erkennen gibt, dass sie ihre Mitarbeit einstellen möchte. Um datenschutzrechtliche Probleme zu vermeiden, wird empfohlen, das Einverständnis der Betroffenen zur Datenspeicherung bis zur Beendigung der Tätigkeit für den Verein/ Träger einzuholen (Muster auf koja.rottal-inn.de, unter dem Punkt "erweitertes Führungszeugnis/ Bundeskinderschutzgesetz").

6. Häufig gestellte Fragen

a) Wer ist von dem Gesetz betroffen?

Freie Träger der Jugendhilfe die aus Mitteln der Kinder- und Jugendhilfe finanziert werden (z. B. Zuschüsse von Kreisjugendring, Gemeinde etc.) und Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe wahrnehmen.

b) Wer ist ein Träger der freien Jugendhilfe?

Als Träger der freien Jugendhilfe sind alle Rechtssubjekte anzusehen, die Leistungen der Jugendhilfe erbringen. Als Träger der freien Jugendhilfe zählen: u.a. Verbände der freien Wohlfahrtspflege, Kirchen und Religionsgemeinschaften sowie Verbände, Gruppen und Initiativen der Jugend.

c) Welche Straftaten sind für den §72a Abs. 1 SGB VIII relevant?

Straftaten nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches (Übersicht über Straftatbestände auf koja.rottal-inn.de, unter dem Punkt "erweitertes Führungszeugnis/ Bundeskinderschutz-gesetz").

d) Wie erfolgt die Umsetzung?

Siehe Punkt 5.

e) Welche Personen müssen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen?

Ehrenamtlich bzw. nebenamtlich Tätige müssen ein erw. FZ vorlegen, sofern sie Kinder und Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder in einem vergleichbaren Kontakt zu Kindern und Jugendlichen stehen. Die Entscheidung über eine Ausnahme von der Vorlagepflicht ist vom Vorsitzenden je nach Art, Intensität und Dauer des durch die Tätigkeit entstehenden Kontaktes zu fällen (siehe Punkt 4.).

f) Wer muss das erweitere Führungszeugnis beantragen? Wie und wo?

Das erw. FZ muss die/ der Ehren-/ Nebenamtliche persönlich mit Personalausweis oder Reisepass sowie der Bestätigung des Vereins bei der Wohnsitzgemeinde beantragen.

- g) Ab welchem Alter kann ein erweitertes Führungszeugnis beantragt werden? Ein erweitertes Führungszeugnis kann ab 14 Jahren beantragt werden.
- h) Gibt es auch ein erw. FZ für Ehrenamtliche anderer Staatsangehörigkeiten? Staatsangehörigen anderer Mitgliedsstaaten der EU, die in Deutschland leben, kann gemäß § 30b BZRG ein Führungszeugnis erteilt werden. Der Antrag auf Erteilung eines europäischen FZ ist bei der zuständigen Meldebehörde (Gemeinde) zu stellen.

i) Was kostet das erweiterte Führungszeugnis?

Das erw. FZ kann kostenlos beantragt werden, wenn die ehrenamtliche Tätigkeit vom Verein/ freien Träger schriftlich bestätigt wurde und die/ der Ehrenamtliche diese Bestätigung bei der

Beantragung bei der Wohnsitzgemeinde vorlegt und damit einen Gebührenbefreiungsantrag stellt.

j) Was steht im erweiterten Führungszeugnis alles drin?

Das erweiterte Führungszeugnis ist eine behördliche Bescheinigung über bisher registrierte Vorstrafen einer Person. Im Vergleich zum "einfachen" Führungszeugnis nach § 30 BZRG unterscheidet sich das erweiterte Führungszeugnis gem. § 30a BZRG dadurch, dass unter anderem auch Verurteilungen wegen Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht, wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, wegen Misshandlung von Schutzbefohlenen und wegen Straftaten gegen die persönliche Freiheit aufgenommen werden, durch die auf Geldstrafe von nicht mehr als 90 Tagessätzen oder auf Freiheitsstrafe von nicht mehr als drei Monaten erkannt wurde, auch wenn im Register keine weitere Strafe eingetragen ist.

k) Wo muss das erweiterte Führungszeugnis zur Einsicht vorgelegt werden? Das erw. FZ muss einer/m Gemeindemitarbeiter/in zur Einsicht vorgelegt werden.

I) Muss die Einsichtnahme der Unbedenklichkeitsbescheinigung immer die/ der Vereinsvorsitzende selbst machen?

Nein, die/ der Vereinsvorsitzende kann auch eine eigens dafür benannte Person beauftragen die die Einsichtnahme übernimmt (z. B. Abteilungsleiter, Jugendleiter).

m) Wer sieht das erw. FZ der/s Vereinsvorsitzenden ein?

Sollte die/ der Vereinsvorsitzende selbst Betreuungsaufgaben übernehmen, legt sie/er ihr/sein erw. FZ der/m stellvertretenden Vorsitzenden/m vor.

- n) Wie alt darf das erweiterte Führungszeugnis bei der Einsichtnahme sein? Zum Zeitpunkt der Vorlage darf das erw. FZ nicht älter als drei Monate sein. Sollte dieses älter sein, muss die/der Ehren-/Nebenamtliche ein neues erw. FZ beantragen.
- o) Was passiert bei der Einsichtnahme eines erweiterten Führungszeugnisses? Bei der Einsichtnahme werden ggf. eingetragene Straftaten mit den Straftaten des § 72a Abs. 1 SGB VIII abgeglichen. Evtl. vorhandene Straftaten dürfen aber nicht dokumentiert werden auch wenn sie für den § 72a Abs. 1 SGB VIII von Relevanz sind.

p) Wie wird die Einsichtnahme eines erweiterten Führungszeugnisses dokumentiert?

Zunächst wird empfohlen das Einverständnis der Betroffenen zur Datenspeicherung bis zur Beendigung der Tätigkeit einzuholen. Danach genügt es, wenn die/der Vereinsvorsitzende das Datum der Einsichtnahme, das Datum des erw. FZ sowie den Namen des Ehrenamtlichen in einer Wiedervorlageliste dokumentiert. Diese Liste muss vor dem Zugriff von Unbefugten geschützt werden.

q) Wie fülle ich die Wiedervorlageliste aus?

Die Wiedervorlageliste als Muster findet man auf koja.rottal-inn.de, unter dem Punkt "erweitertes Führungszeugnis/ Bundeskinderschutzgesetz". In die erste und zweite Spalte wird der Name des Ehren-/Nebenamtlichen eingefügt. Die dritte Spalte bleibt frei. Diese füllt sich automatisch mit dem Wiedervorlagedatum aus. In die vierte Spalte wird das Datum des erw. FZ und in die fünfte Spalte das Datum der Einsichtnahme des erw. FZ eingetragen. Sollte das erw. FZ älter als drei Monate oder eine fehlerhafte Eingabe getätigt worden sein, so wird die fünfte Spalte automatisch rot. In diesem Fall müssen entweder die Daten überprüft werden oder ein neues erw. FZ beantragt werden.

r) Wann sind die Daten wieder zu löschen?

Die erhobenen Daten sind spätestens drei Monate nach Beendigung der Tätigkeit aus der Wiedervorlageliste zu löschen. Ausnahme dazu ist eine Einverständniserklärung zur Datenspeicherung, siehe Punkt 5. j.

- s) Darf ein erweitertes Führungszeugnis kopiert und abgeheftet werden? Nein, ein erw. FZ darf weder kopiert noch abgeheftet werden, auch nicht mit dem Einverständnis der/s Ehren-/ Nebenamtlichen.
- t) Was passiert wenn die/der Ehren-/Nebenamtliche kein erw. FZ vorlegt? Die/der Neben-/Ehrenamtliche muss in diesem Fall von den Tätigkeiten die in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen, ausgeschlossen werden. Zumindest solange bis ein erw. FZ vorliegt. Ausnahme dazu bildet die kurzfristige oder spontane Tätigkeit (siehe Punkt y).
- u) Wann muss ein erweitertes Führungszeugnis wieder vorgelegt werden? Das erw. FZ gilt maximal fünf Jahre. Der Verein/ freie Träger kann diese Wiedervorlagefrist nach seinem Ermessen allerdings auch früher setzen.
 - v) Muss bei einem Vorstandswechsel die Vereinbarung neu unterschrieben werden?

Nein, da die Vereinbarung mit dem Verein abgeschlossen wird und bei einem Vorstandswechsel automatisch auf die/ den neue/n Vorsitzende/n übertragen wird.

w) Fallen gemeindliche Maßnahmen in der Jugendarbeit auch unter dieses Gesetz? Übernimmt eine Gemeinde bei gemeindlichen Maßnahmen Aufgaben der Kinder- und Jugendarbeit, erscheint es im Hinblick auf die erhebliche Bedeutung des präventiven Kinderschutzes sachgerecht, die geltende Vorschrift des § 72a SGB VIII entsprechend auch dort anzuwenden.

x) Welchen Schutz bietet das erweiterte Führungszeugnis?

Man ist sich einig, dass die Einholung der erweiterten Führungszeugnisse alleine zum Schutz nicht ausreicht und dass die Vereine weiterhin mit Sensibilität und Engagement darauf achten müssen, dass die anvertrauten Kinder und Jugendlichen in der für die Gesellschaft so wichtigen sozialen Arbeit der Vereine geschützt sind.

y) Was muss man machen, wenn kurzfristig ein/e Ehrenamtliche/r ausfällt und kein Ersatz gefunden wurde, die/der schon ein erw. FZ vorgelegt hat?

In diesem Fall sollte die/der Ehrenamtliche zumindest im Vorfeld der Maßnahme einen Verhaltenskodex bzw. eine Selbstverpflichtungserklärung unterschreiben (Muster auf koja.rottal-inn.de, unter dem Punkt "erweitertes Führungszeugnis/ Bundeskinderschutzgesetz").

z) Wer fällt alles unter die Zielgruppe der Jugendarbeit?

Grundsätzlich erfolgt Jugendarbeit für junge Menschen. Ein junger Mensch ist nach § 7 SGB VIII wer noch nicht 27 Jahre alt ist.

Weitere Informationen:

- **Bayerischer Jugendring K.d.ö.R**.: www.bjr.de -> Themen -> Rechtsfragen der Jugendarbeit -> Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII)

- Bei Fragen zur Prävention von sexueller Gewalt:

PräTect

Fachberatungsstelle zur Prävention von sexueller Gewalt im BJR

Beate Steinbach Tel.: 089/51458-63

Email: steinbach.beate@bjr.de

www.praetect.de

- Handlungsempfehlungen des **Bayerischen Landesjugendhilfeausschusses**: www.blja.bayern.de

- Handlungsempfehlungen des **Deutschen Bundesjugendrings**: www.dbjr.de

An wen kann man sich bei Fragen zum Bundeskinderschutzgesetz/ erweitertes Führungszeugnis im Landkreis Rottal-Inn wenden?

Kommunale Jugendarbeit Rottal-Inn Ringstraße 4-7 84347 Pfarrkirchen Fax: 08561/2077-503

Harlander Renate: 08561/20-532, renate.harlander@rottal-inn.de

Maier Isabella: 08561/20-503, isabella.maier@rottal-inn.de

